

Richtlinien für die Aufstellung eines Gewächshauses

Anlage 2 zur Gartenordnung

1. **Nutzung**

Ein Gewächshaus dient ausschließlich zur Anzucht und Kultivierung von Nutz- und Zierpflanzen. Eine andere Nutzung z. B. als Abstell- oder Geräteraum, ist unzulässig.

2. **Größe**

Die Grundfläche (Außenmaß) darf 6,50 m², die Firsthöhe 2,20 m nicht überschreiten.

3. **Konstruktion**

Als Material für den Rahmen ist vorzugsweise Metall (z. B. Aluminium) oder Holz zu verwenden. Bei der Herstellung der Seiten und des Daches sind farblose, durchsichtige Scheiben aus Glas oder Kunststoff z. B. Stegdoppelplatten zu verwenden. Folien sind nicht zugelassen.

4. **Fundament**

Bei im Handel erworbenen Gewächshäusern ist ggf. die mitgelieferte Fundamentkonstruktion zu verwenden. Im übrigen sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Das Gießen einer Bodenplatte ist nicht gestattet.

5. **Standfestigkeit**

Für die Standsicherheit des Gewächshauses ist der Pächter eigenverantwortlich und haftpflichtig.

6. **Standort**

Der Standort ist so zu wählen, dass Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden und das Gesamtbild der Anlage nicht gestört wird. Das Gewächshaus ist freistehend und in einem Abstand von mindestens 1,00 m zur Gartengrenze aufzustellen. Bei stark abfallendem Gelände ist das Gewächshaus quer zum Hang zu errichten, um eine Unterkonstruktion möglichst unauffällig zu halten.

7. **Pächterwechsel**

Das Gewächshaus wird in die Wertermittlung ohne Bewertung aufgenommen. Der Verkauf ist somit Verhandlungssache zwischen dem bisherigen und dem Folgepächter. Übernimmt es der Folgepächter nicht, muss der bisherige Pächter das Gewächshaus beseitigen. Bei unzulässiger oder nicht gestatteter Bauweise wird bei der Wertermittlung der kostenpflichtige Abriss gefordert und durchgesetzt.

8. **Gestattung**

Auf Antrag des Pächters wird die Errichtung eines Gewächshauses vom Kleingärtnerverein (Vorstand) gestattet. Im Antrag sind Größe, Bauweise, Baumaterialien und Standort aufzuführen, um den Gestattungsantrag prüfen zu können.

Erst nach schriftlicher Gestattung ist der Pächter berechtigt, mit den Baumaßnahmen zu beginnen. Der Verein überwacht die Einhaltung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bedingungen. Bei Verstößen hat der Verein die Beseitigung des Gewächshauses zu verlangen und durchzusetzen.